

Checkliste Verlage

für Künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Künstler/Publizisten	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
Rechtsformen	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnerschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
Honorarformen	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein	
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantieme	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG	
Nebenkosten Nebenleistungen	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, <u>alle</u> Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG
	Nebenleistungen: z. B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstaltung		
	Ausnahmen: Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie <u>gesondert</u> ausgewiesen sind	
Bewirtungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung	

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Eigenwerbung	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja	Unabhängig von der Häufigkeit; 450 €-Bagatellgrenze gilt hier nicht! BSG-Urteil v. 31.08.00, B 3 KR 27/99 R
Veranstaltungen	öffentlich	ja	z. B. Vorträge
	nicht öffentlich	nein	z. B. interne Betriebsfeier <u>nur für Mitarbeiter und ggf. deren Angehörige</u>
Besondere Sachverhalte	Lesungen	ja	Abgabepflicht ist unabhängig davon, ob der Autor selbst oder aber ein Dritter die Lesung vornimmt, zu bejahen. BSG-Urteil v. 21.08.1996, RK 31/95
	Zahlungen an Herausgeber	ja/nein	Abgabepflicht ist auch ohne eigenhändige Texterstellung zumindest möglich, sofern gestaltender Einfluss auf die Druckwerke genommen wird (z.B. durch Teilnahme an Redaktionsitzungen etc.). BSG-Urteil v. 15.02.1989, 12 RK 67/87
	Übersetzer	ja/nein	Abgabepflicht ist bei Übersetzungen von literarischen, wissenschaftlichen und journalistischen Texten sowie bei Werbetexten und Broschüren grundsätzlich zu bejahen, es sei denn es handelt sich um die einfache Wiedergabe von Tatsachen, Nachrichten oder (Bedienungs-)Anleitungen, bei denen nur eine rein handwerkliche wörtliche Übersetzung notwendig ist, die ohne Qualitätsverlust auch von einem Übersetzungsprogramm vorgenommen werden könnte oder aber um Texte, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind (z.B. Geschäftsbriefe, Urkunden). BSG-Urteil v. 04.06.2019, B 3 KS 2/18 R
	Lektoren	ja	Hinweis: Der Begriff „Lektorat“ wird nicht immer einheitlich verwendet. Oftmals wird eine Tätigkeit als „Lektorat“ bezeichnet, bei der es sich eigentlich um ein reines „Korrektorat“ (im Hinblick auf die Rechtschreibung, Zeichensetzung etc.) gehandelt hat. Im Gegensatz zu einem Lektor, der stilistischen und inhaltlichen Einfluss auf das Werk nimmt und damit von der Abgabepflicht erfasst ist, fehlt es bei dem Korrektor an ebendieser Einflussnahme, weshalb eine solche Tätigkeit auch nicht zur Abgabepflicht führt.